

**Ergänzungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 28. März 1985**

zur Gestaltungssatzung Nr. 5 der Stadt Meerbusch vom 28. Februar 1984 zum Schutz der Eigenart des Orts- und Straßenbildes und zur Durchführung bestimmter baugestalterischer Absichten

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, Seite 475) und des § 81 (1) Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 07. Februar 1985 folgende Ergänzung der Gestaltungssatzung Nr. 5 als Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Ergänzungssatzung erstreckt sich auf die Grundstücke:

Gemarkung Nierst, Flur 4, Flurstücke 1376, 1523, 1526, 1527, 1529, 1530, 1531 und 1532

nördlich der Merowinger Straße und westlich des Stadtarchivs (ehemalige Schule), innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 118, 1. Änderung, Meerbusch-Nierst.

**§ 2
Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**

(1) Dächer

Ergänzend zu den Festsetzungen des § 3 (1) der Gestaltungssatzung Nr. 5 darf die Dacheindeckung auch als Grassodendach ausgeführt werden.

(2) Fassaden

Ergänzend zu den Festsetzungen des § 3 (2) der Gestaltungssatzung Nr. 5 dürfen die Außenwände auch als Putzfassade ausgeführt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die 1. Ergänzungssatzung zur Gestaltungssatzung Nr. 5 der Stadt Meerbusch vom 28. Februar 1984 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Ergänzungssatzung zur Gestaltungssatzung Nr. 5 der Stadt Meerbusch vom 28 März 1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die o. g. Satzung liegt ab sofort während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt in Meerbusch-Lank, Gonellastraße 32 – 34, Zimmer 45, zur Einsicht bereit.

Dienststunden: montags, dienstags und donnerstags
von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr
und von 13.30 Uhr – 16.45 Uhr,
mittwochs von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr – 16.15 Uhr
sowie freitags von 7.30 Uhr – 13.00 Uhr.

Hinweis nach § 4 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Meerbusch, den 28. März 1985

Der Bürgermeister
gez. Dr. Beseler
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Ergänzungssatzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 03. April 1985 in der Rheinischen Post und Westdeutschen Zeitung veröffentlicht.